

man dem Betriebenen das Recht zugesteht, eine genauere Aufassung der zugestellten Urkunde und überhaupt eine bestimmte Erklärung über die Bedeutung des Zustellungsaktes zu verlangen. Anders verhält es sich aber beim Arrestvollzuge: Hier wird vom Betreibungsbeamten die Partei, gegen die als Schuldner er vorgeht, nicht selbständig (wenn auch auf Grundlage eines Begehrens der Gegenpartei) bestimmt; sondern diese Bestimmung findet er in dem Arrestbefehl bereits vor, der, um überhaupt eine Vollziehung zu ermöglichen, ausfragen muß, gegen wen als Arrestschuldner der Arrest bewilligt sei und damit die Vollzugs-handlungen sich zu richten haben. An diese Angabe des Arrestbefehles hat sich das Amt für die Vollziehung des Arrestes zu halten und darf sich also namentlich nicht deshalb darüber hinwegsetzen, weil ihm der Arrestgläubiger nachträglich genauere Erklärungen darüber abgibt, gegen wen er das Arrestverfahren durchgeführt wissen will. Ist nun die genannte Angabe, wie hier, so ungenau und vieldeutig, daß sich Gewißheit über ihren wirklichen Sinn nicht gewinnen läßt, so bleibt dem Amte nichts übrig, als die Vornahme von Arrestvollzugs-handlungen abzulehnen und zwar für so lange, bis der Arrestgläubiger einen im fraglichen Punkte hinreichend bestimmt und klar abgefaßten Arrestbefehl beibringt.

Darnach ist der Rekurs bzw. die Beschwerde im ersten Punkte, d. h. soweit es sich um das Arrestverfahren handelt, teilweise gutzuheißen: nämlich dem Begehren um Aufhebung des „Arrestbefehles“ Nr. 7 — worunter die Rekurrentin den eigentlichen Arrestbefehl und dessen durch die Arresturkunde im engern Sinne ausgewiesenen Vollzug versteht — soweit zu entsprechen, daß die Verarrestierung des fraglichen Erbbetreffnisses durch das Betreibungsamt Seelisberg als derzeit für die Rekurrentin rechtsunwirksam erklärt und die Zustellung der Arresturkunde an sie als ungültig aufgehoben wird.

3. Das Gesagte führt sodann ohne weiteres zur Gutheißenung des zweiten Beschwerde- bzw. Rekursbegehrens, das auf Aufhebung auch des Zahlungsbefehles Nr. 23 lautet. Dieser Zahlungsbefehl bezweckt die Prosequierung des Arrestes und kann deshalb und nur deshalb vom Betreibungsamt Seelisberg als demjenigen des Arrestortes (Art. 52 SchKG) ausgehen. Er wird also dadurch

hinfällig, daß seine gesetzliche Grundlage — ein für die Rekurrentin verbindlicher und ihr gültig eröffneter Arrestvollzug am Arrestorte — nicht mehr vorhanden ist.

4. Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich endlich von selbst, daß die andern Erben Schwanden, die im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mitgewirkt haben, durch die streitigen Amtshandlungen des Betreibungsamtes Seelisberg nicht haben rechtlich verpflichtet werden können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß der Vollzug des Arrestbefehles Nr. 7 und die Zustellung der Arresturkunde als gegenüber der Rekurrentin ungültig erklärt und der Zahlungsbefehl Nr. 23 aufgehoben wird.

90. Entscheid vom 26. September 1906 in Sachen Bodenheimer und Schubarth.

Wechselbetreibung. Betreibung gegen die Kollektivgesellschaft einer falliten Kollektivgesellschaft, gestützt auf ein Akzept der Gesellschaft. Stellung des Betreibungsamtes und der Aufsichtsbehörden. Art. 808, 564, 568 OR.

I. Am 1. August 1906 wurde über die Kollektivgesellschaft Schubarth & Bodenheimer, deren Mitglieder die heutigen Rekurrenten W. Schubarth und S. Bodenheimer waren, der Konkurs erkannt. Am 4. August erwirkte Thomas Ernst Haller vom Betreibungsamt Baselstadt gegen jeden der Rekurrenten einen Zahlungsbefehl auf Wechselbetreibung (Nr. 12,555 u. 12,556) für einen Forderungsbetrag von 4995 Fr. 50 Cts. Als Forderungstitel geben die beiden Befehle an: Akzept d. d. 11. Juni 1906 der falliten Firma Schubarth & Bodenheimer im genannten Betrag.

Die Rekurrenten verlangten im Beschwerdewege Aufhebung der zwei Wechselbetreibungen, indem sie anbrachten: Die wechselseitige Verpflichtung treffe nach Art. 808 OR nur solche, die den Wechsel unterzeichnet haben, während er hier nicht von den

Beschwerdeführern, sondern nur von der Firma unterschrieben worden sei. Die frühern Teilhaber der aufgelösten Gesellschaft seien auch nicht etwa Rechtsnachfolger derselben und also auch nicht insoweit gemäß bundesgerichtlicher Praxis aus der Unterschrift der Firma wechselrechtlich haftbar. Ihre Haftbarkeit beruhe nicht auf dem Wechsel, sondern auf gesetzlicher Bestimmung (Art. 564 und 568 OR) und sie sei eine bloß subsidiäre, der zivilrechtlichen Haftbarkeit des Bürgen analoge.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies mit Entschieden vom 21. August 1906 die beiden Beschwerden ab, indem sie unter Berufung auf einen von ihr beurteilten Präzedenzfall ausführte: Der Kollektivgesellschaftler sei nicht bloß Bürge der Gesellschaft, sondern Mitschuldner aller Gesellschaftsschulden, also auch der Wechselschulden. Durch die Unterzeichnung der Firma auf dem Wechsel werde gleichzeitig der Teilhaber und zwar ebenfalls wechselmäßig verhaftet. Das zu verneinen, liege um so weniger ein Grund vor, als die bundesgerichtliche Praxis die wechselmäßige Gebundenheit auch auf Erben und Geschäftübernehmer, die doch erst durch ein besonderes Rechtsgeschäft in die Schuld eintreten, ausdehne. Ob die wechselmäßige Haftung des Teilhabers nur auf den Ausfall im Gesellschaftskonkurse sich beziehe, hätten nicht die Aufsichtsbehörden, sondern habe, auf erfolgten Rechtsvorschlag, der Richter zu entscheiden.

III. Mit ihrem nunmehrigen, rechtzeitig eingereichten Rekurse erneuern S. Bodenheimer und W. Schubarth ihre Beschwerdeanträge vor Bundesgericht.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Nach bundesrechtlicher Praxis hat das Betreibungsamt, bei dem ein Begehren um Wechselbetreibung gestellt wird, zu prüfen, ob der vom Gläubiger produzierte Forderungstitel die formellen Erfordernisse eines Wechsels (bezw. Checks) aufweise, wobei allerdings diese Kognition nur eine vorläufige, die definitive Beurteilung durch den Richter vorbehaltende ist (vergl. *US* 31 I Nr. 66 [Sep.-Ausg. 8 Nr. 36] und dortige Zitate).

Vorliegenden Falles steht nun freilich außer Frage, daß die vorgelegte Urkunde alle Requisite eines gültigen Wechsels enthält. Der Streit dreht sich vielmehr darum, ob aus diesem Wechsel eine wechselmäßige Verpflichtung gerade der beiden Schuldner, gegen die Wechselbetreibung verlangt wird, sich ergebe. Die beiden Schuldner verneinen dies deshalb, weil der fragliche Wechsel nicht von ihnen persönlich unterzeichnet sei, sondern nur die Firmaunterschrift der frühern Kollektivgesellschaft trage, deren Teilhaber sie waren. Der Gläubiger stellt sich umgekehrt auf den Standpunkt, daß diese Firmazeichnung zugleich — derzeitig fällige — Wechselverpflichtungen der beiden Mitglieder persönlich begründet habe.

In Anlehnung an jene Praxis ist nun aber zu sagen, daß auch unter solchen Umständen in entsprechender Weise eine Prüfung des Betreibungsamtes, und im Beschwerdefalle der Aufsichtsbehörden, Platz zu greifen hat, daß also diese Amtsstellen die Zulassung der Wechselbetreibung gegenüber dem in Anspruch genommenen Schuldner davon abhängig machen müssen, daß eine Wechselverpflichtung diesem gegenüber nach vorläufiger Kognition sich als bestehend ansehen läßt.

2. Geht man aber hievon aus, so haben das Betreibungsamt Baselstadt und die Vorinstanz zu Unrecht die gegen die Rekurrenten anbegehrten Wechselbetreibungen als zulässig angesehen. Art. 808 OR nennt alle diejenigen Personen, die von der wechselmäßigen Verpflichtung betroffen werden, und erwähnt dabei nur solche, deren Unterschrift auf der Wechselurkunde steht. Daß auch andere Personen, die als solche die Urkunde nicht unterzeichnet haben — und dazu gehören die Kollektivgesellschaftler, wenn nur die Unterschrift der Firma und nicht ihre eigene auf dem Wechsel steht —, wechselmäßig haften, läßt sich sonach ausdrücklich aus dem Gesetze nicht entnehmen. Es zu bejahen, kann wenigstens im vorliegenden Falle, nach der Art und Weise wie die Haftung des Gesellschafters für die Schulden der Kollektivgesellschaft zivilrechtlich normiert ist (Art. 564 und 568 OR) nicht angehen. Vielmehr scheint angezeigt, es bis auf weiteres zu verneinen und also die Anhebung der verlangten zwei Wechselbetreibungen zu verweigern. Damit bleibt natürlich dem Rekurs-

gegner die Möglichkeit gewahrt, den Bestand der behaupteten Wechselverpflichtungen der Rekurrenten in der ihm gutschheinenden Weise richterlich zur Anerkennung zu bringen und eventuell darauf gestützt neuerdings um Wechselbetreibung nachzusuchen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Die Rekurse werden begründet erklärt und damit die beiden angefochtenen Zahlungsbefehle auf Wechselbetreibung aufgehoben.